

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



AMTLICHER TEIL

Satzung für die Kulturstiftung der Stadt Würselen vom 8. Juli 2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S- 666) in derzeitig gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Kulturstiftung Würselen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Würselen.
- (3) Sie ist eine treuhänderische nichtrechtsfähige Stiftung. Treuhänder ist die Stadt Würselen. Sie soll später in eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und kultureller Bildung und Erziehung.
- (3) Der Stiftungszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - die finanzielle Unterstützung kultureller Veranstaltungen und Projekte
 - die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten zur kulturellen Bildung und Erziehung
 - die finanzielle Unterstützung der kulturellen Aufgaben der Stadt Würselen
 - die Unterstützung kulturtreibender Vereine in der Stadt Würselen und
 - die Verwaltung und Erweiterung des Archivs der Stadt Würselen

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.
- (4) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen als Sondervermögen treuhänderisch führen. Zustiftungen können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Mindesthöhe auf Wunsch der

Stifterin/des Stifters mit ihrem/seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wird durch einmalige und laufende Einzahlungen vermehrt und in seinem Werte ungeschmälert erhalten. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung und der Stadt Würselen mit dem ausdrücklichen Wunsch der Erhöhung des Stiftungsvermögens zugewendet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar der/m Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/-in, dem Mitglied gem. § 7 Abs. 2 dieser Satzung und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der für Kultur zuständige Beigeordnete der Stadt Würselen ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Er ist gleichzeitig geschäftsführender Vorstand. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen nicht der Stadtverwaltung der Stadt Würselen angehören.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können dazu Vorschläge machen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenzen und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der erste Vorstand wird durch den Rat der Stadt Würselen bestellt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- (2) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates einen Geschäftsführer bestellen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb der Sitzung fassen, z.B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Weitere Regelungen kann eine Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl/erneute Benennung ist möglich.
- (2) Fünf Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Der Bürgermeister ist geborenes Mitglied. Je ein Mitglied entsenden die Sparkasse Aachen und die VR Bank Würselen. Vier Mitglieder werden vom Kuratorium benannt. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen der Stiftungssatzung.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - die Entscheidung über die vom Vorstand vorgelegten Vorschläge über die Verwendung der Zweckmittel,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl und Abberufung vom Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes werden zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen, ebenfalls auf Wunsch des Stiftungsrates Sachverständige.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Ihm sollen mindestens acht Förderer der Stiftung und weitere Sachverständige angehören, insbesondere aus den Bereichen Kultur, Kunst, Bildung, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, privaten Trägern kultureller Bildung und Erziehung, Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, dem Kulturarchiv und der Stadtbücherei.
- (2) Das erste Kuratorium wird vom Rat der Stadt Würselen auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die weiteren Wahlen und Zuwahlen erfolgen durch den Rat auf Vorschlag des Vorstandes, des Stiftungsbeirates und des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, eine erneute Wahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Jedes Kuratoriumsmitglied übernimmt die Verpflichtung, die Ziele der Stiftung aktiv zu unterstützen.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - Werbung für die Unterstützung der Stiftung.
 - Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderschwerpunkten, bei der Öffentlichkeitsarbeit, und beim Fundraising.
 - Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates gemäß § 10 und Abberufung aus einem wichtigen Grund.
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung.
- (3) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Mitglieder des Stiftungsbeirates und des Vorstandes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsrat der Stiftung können Änderungen dieser Satzung anregen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern. Über diese Satzungsänderungen entscheidet der Rat der Stadt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzungen, die der Rat der Stadt aus eigener Initiative beschließen will, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates der Stadt.
- (2) Anregungen gem. Abs. 1 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat beschlossen werden. Diese Anregungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.

- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Würselen, die das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tag beginnt auch die Amtszeit der Organe der Stiftung.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stiftung "Kulturstadt Würselen" vom 26.07.1994 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 8. Juli 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.07.2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Oktoberfestes am 26.09.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 u. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. Nov. 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (SGV NRW S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Würselen als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt vom 06.07.2010 für das Gebiet der Stadt Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Oktoberfestes am Sonntag, dem 26. September 2010 dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Würselen (in den Grenzen bis 31.12.1971 und im Gewerbegebiet Aachener Kreuz) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Würselen, den 8. Juli 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 126 – 1. Änderung im Bereich Am Kaiser / Im Grötchen

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 126 – 1. Änderung im Bereich Am Kaiser / Im Grötchen als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

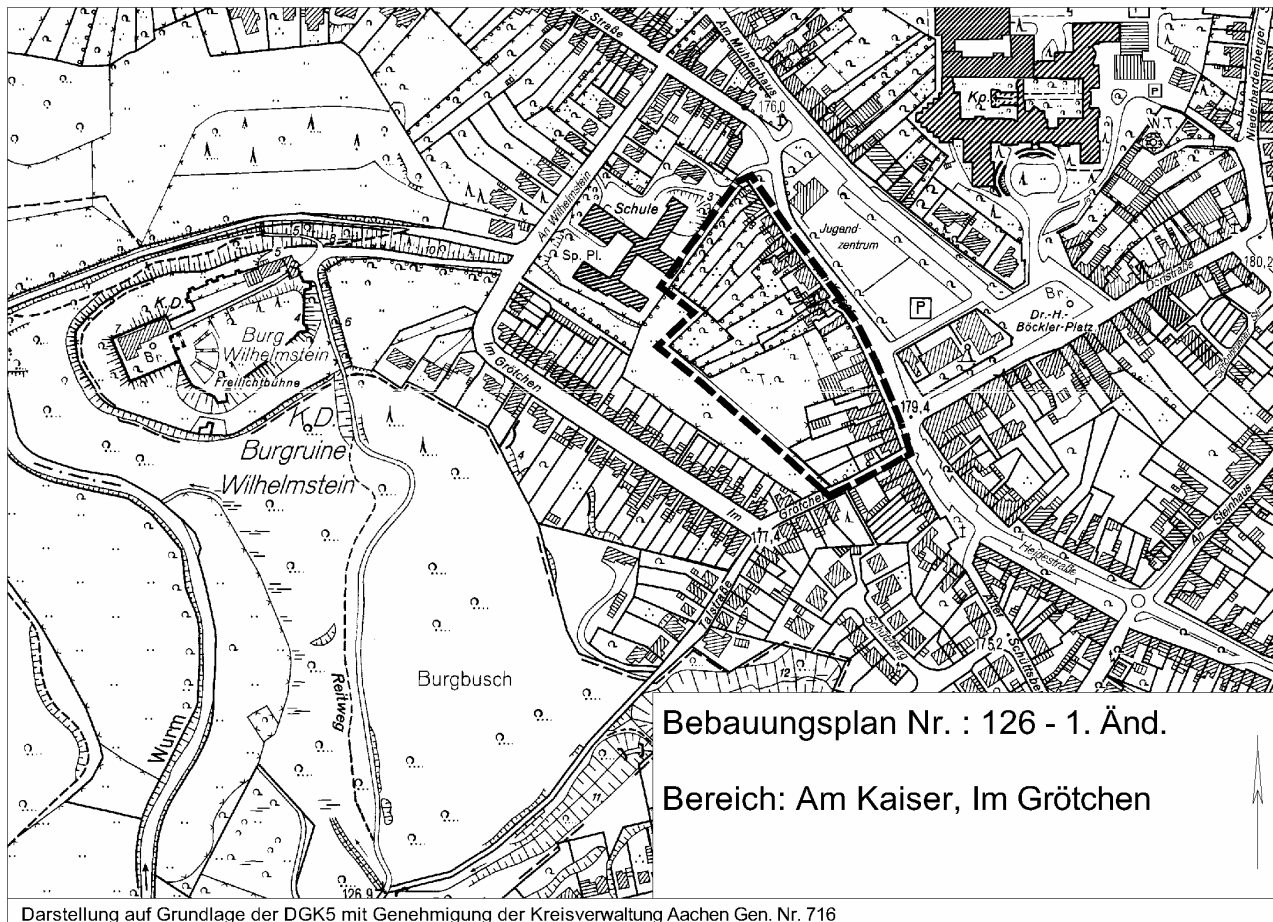
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 15. Juli 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

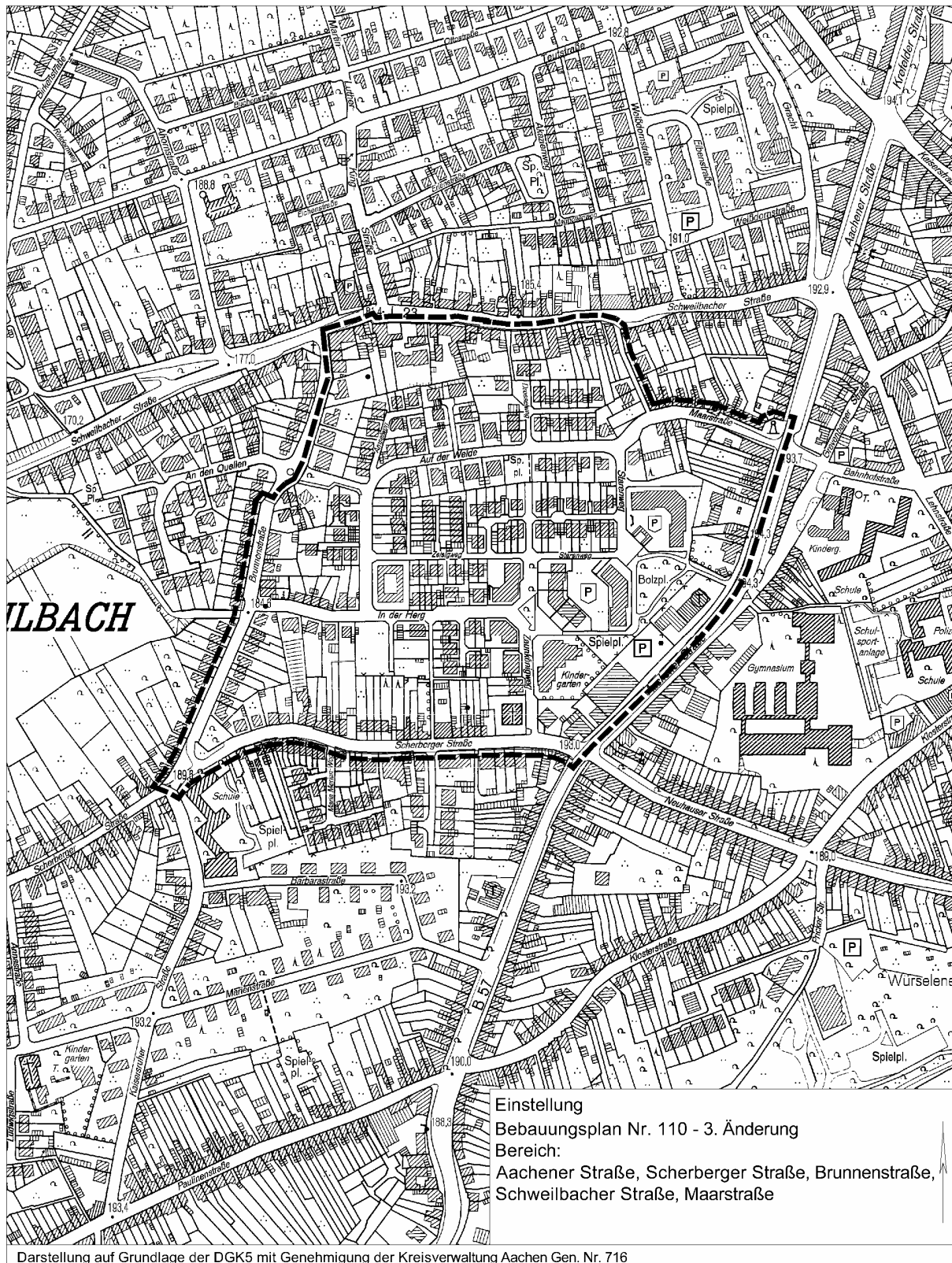


Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 - 3. Änderung im Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Brunnenstraße, Schweilbacher Straße, Maarstraße

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 - 3. Änderung im Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Brunnenstraße, Schweilbacher Straße, Maarstraße einzustellen.

Würselen, den 15. Juli 2010

Arno Nelles
Bürgermeister



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123/5. Änderung im Bereich Pfarrer-Thomé-Straße

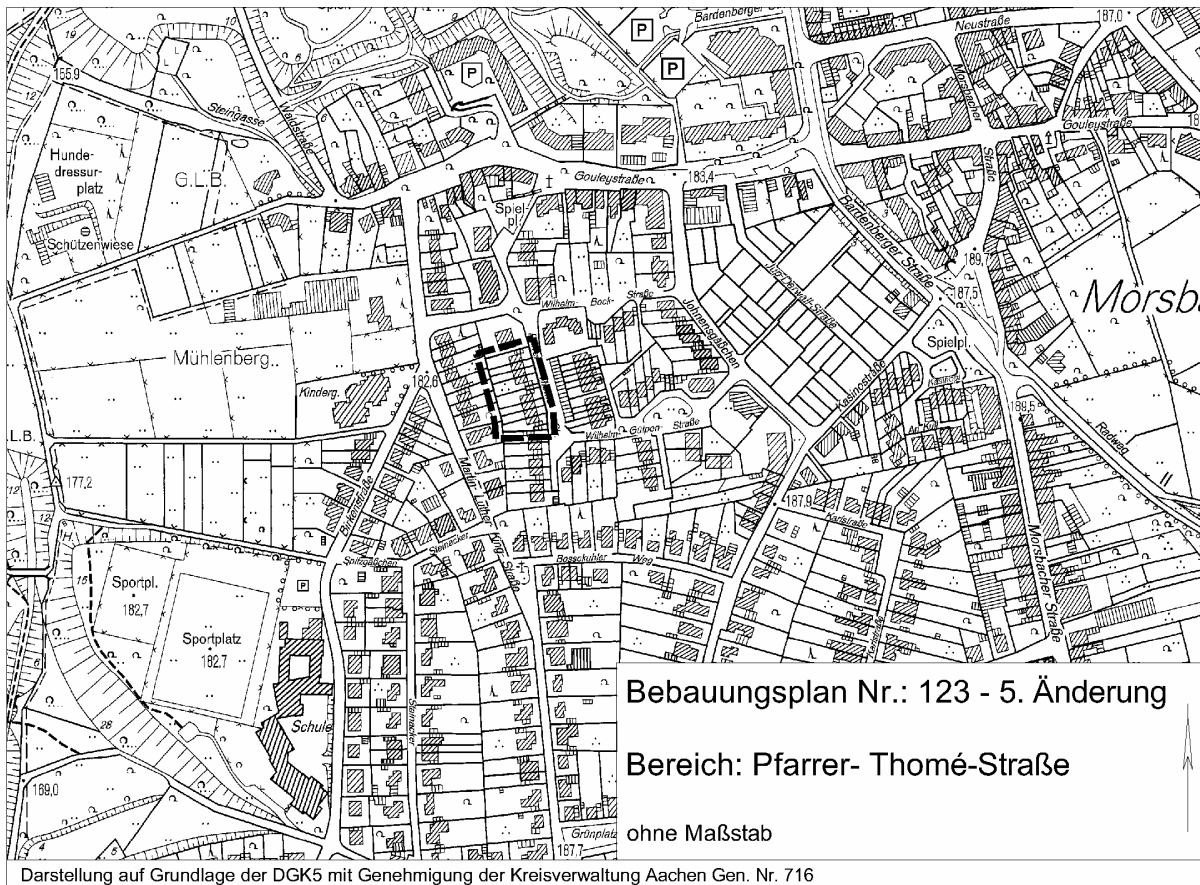
Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, im Bereich Pfarrer-Thomé-Straße den Bebauungsplan Nr. 123/5. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Verschiebung der Baugrenzen um 2 m, damit rückwärtige Anbauten in 4 m Tiefe ermöglicht werden können.

Von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen; der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Würselen, den 21. Juli 2010

In Vertretung:
Werner Birmanns
Erster Beigeordneter



Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 einschl. der 1., 2. und 4. Änderung der Stadt Würselen im Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Brunnenstraße, Schweilbacher Straße, Maarstraße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 110 einschl. der 1., 2. und 4. Änderung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit vom **13.09. bis 13.10.2010** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

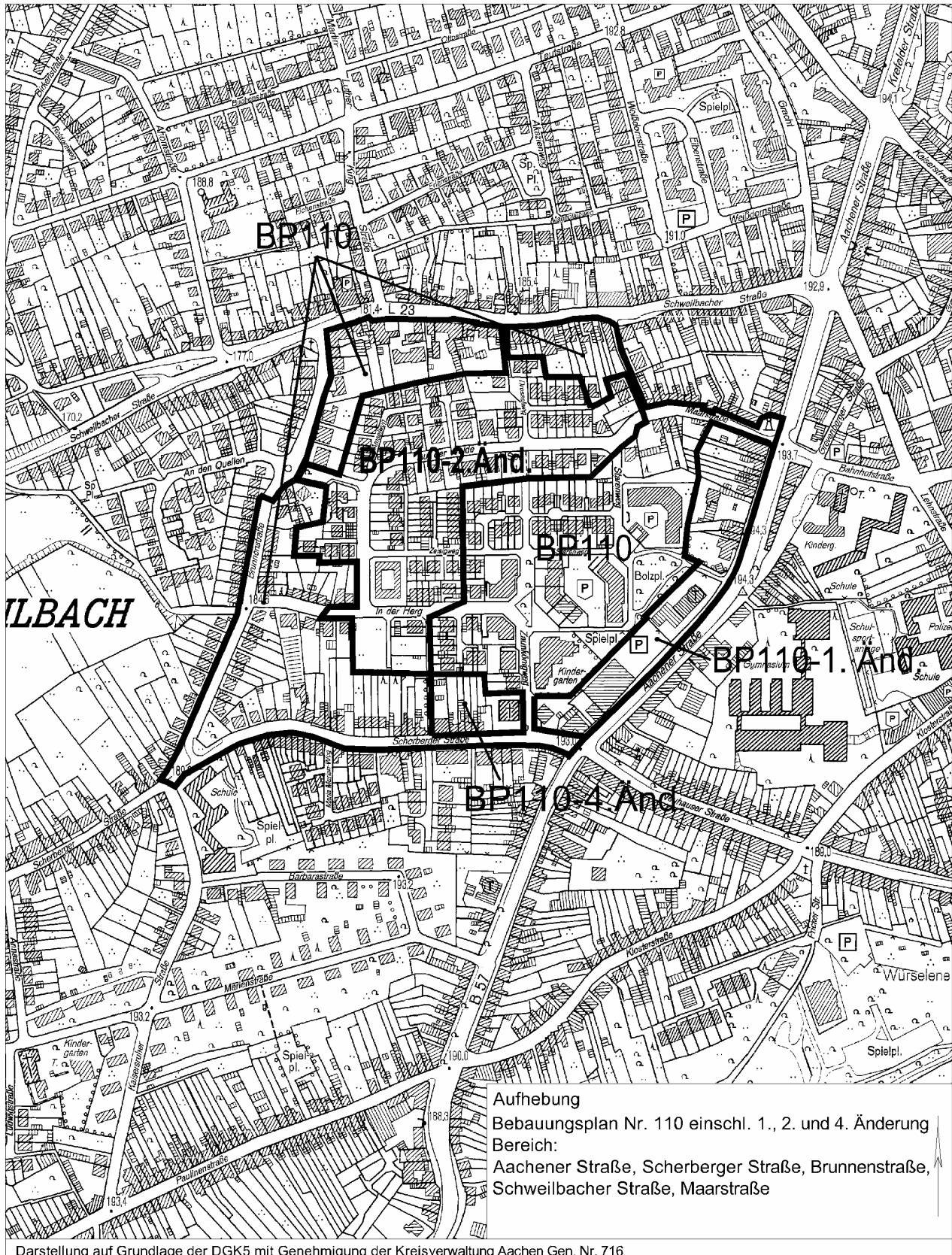
Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Würselen, den 3. August 2010

Arno Nelles
Bürgermeister



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143, 11. Änderung für den Bereich de-Gasperi-Straße, Schumanstraße, Adenauerstraße - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, im o. a. Bereich den Bebauungsplan Nr. 143, 11. Änderung aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von zusätzlichen Geschoss- und Verkaufsflächen für einen großflächigen Möbele Einzelhandel sowie die Beschränkung des Einzelhandels mit innenstadtrelevanten Sortimenten im gesamten Planbereich..

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

1. Die Planung mit Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen ist **vom 30.08.2010 bis zum 30.09.2010** einschließlich

montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

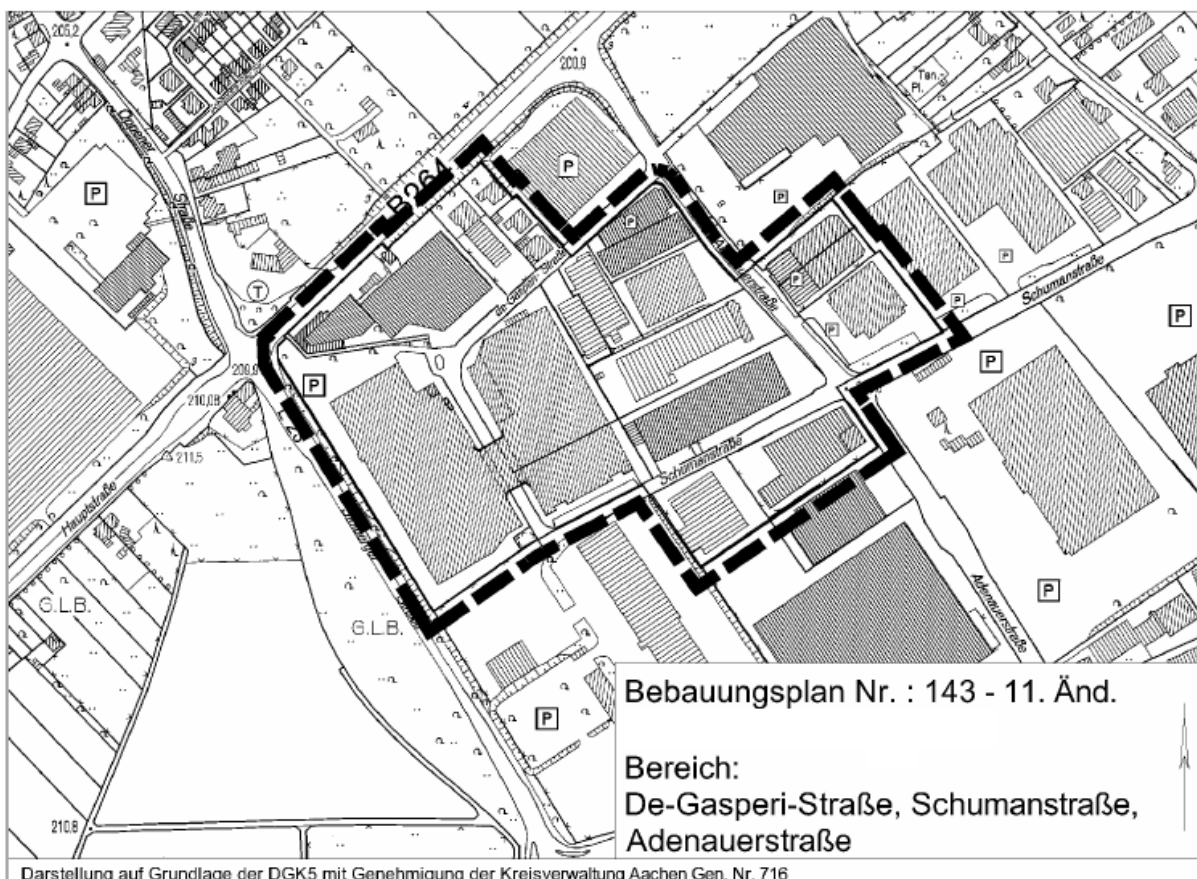
im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, einzusehen.

Den Bürgern ist Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und Anregungen zur beabsichtigten Planung vorzutragen.

2. Eine öffentliche Anhörung der Bürger im Rahmen einer Bürgerversammlung findet gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Stadtentwicklung vom 29.06.2010 nicht statt.

Würselen, den 3. August 2010

Arno Nelles
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 143/13. Änderung der Stadt Würselen im Bereich Palmestraße, Marshallstraße, Mitterrandstraße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 23.02.2010 beschlossen, im Bereich Palmestraße, Marshallstraße, Mitterrandstraße den Bebauungsplan Nr. 143/13.Änderung aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung der Festsetzungen zu den Verkehrsflächen. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB fand eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht statt.

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143/13.Änderung öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom **13.09.2010 bis 13.10.2010** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 235, und zwar

**Montag bis Freitag
Donnerstag**

**von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

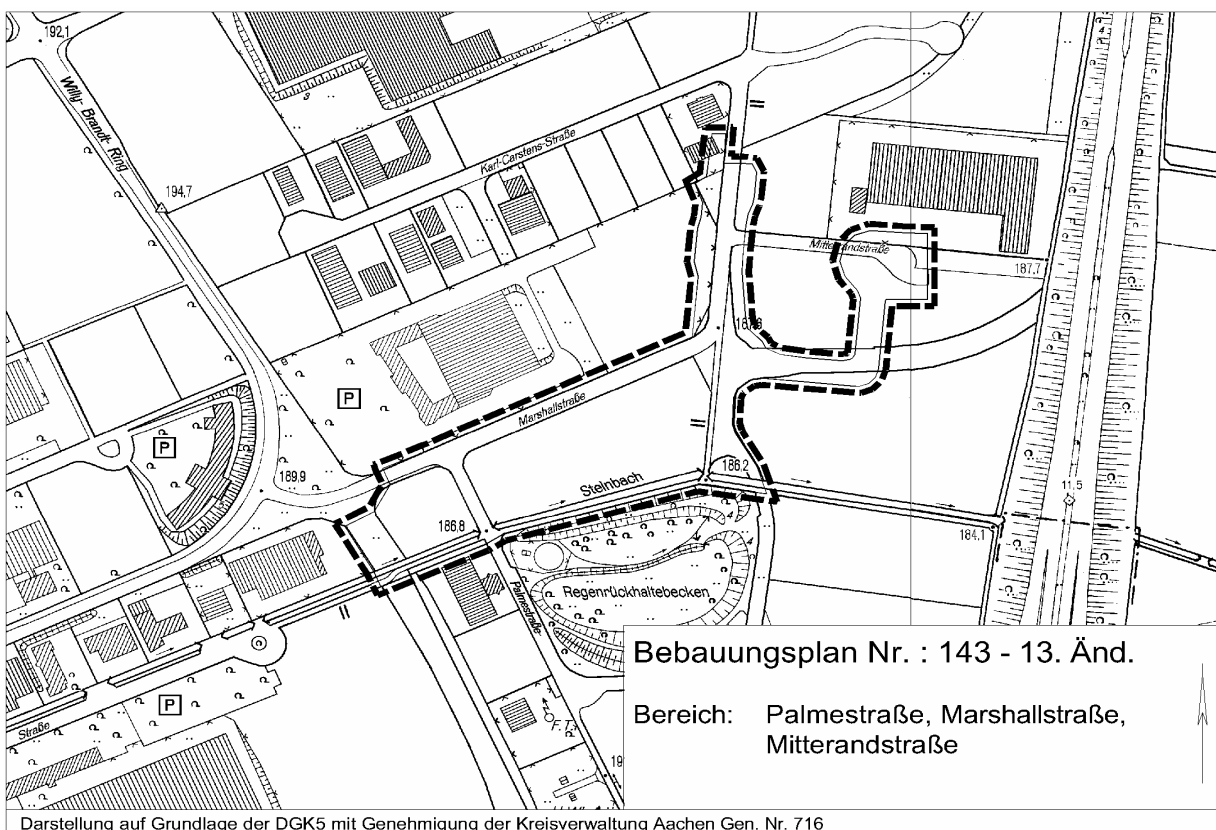
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist nicht durchgeführt und ein Umweltbericht nicht erstellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 3. August 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

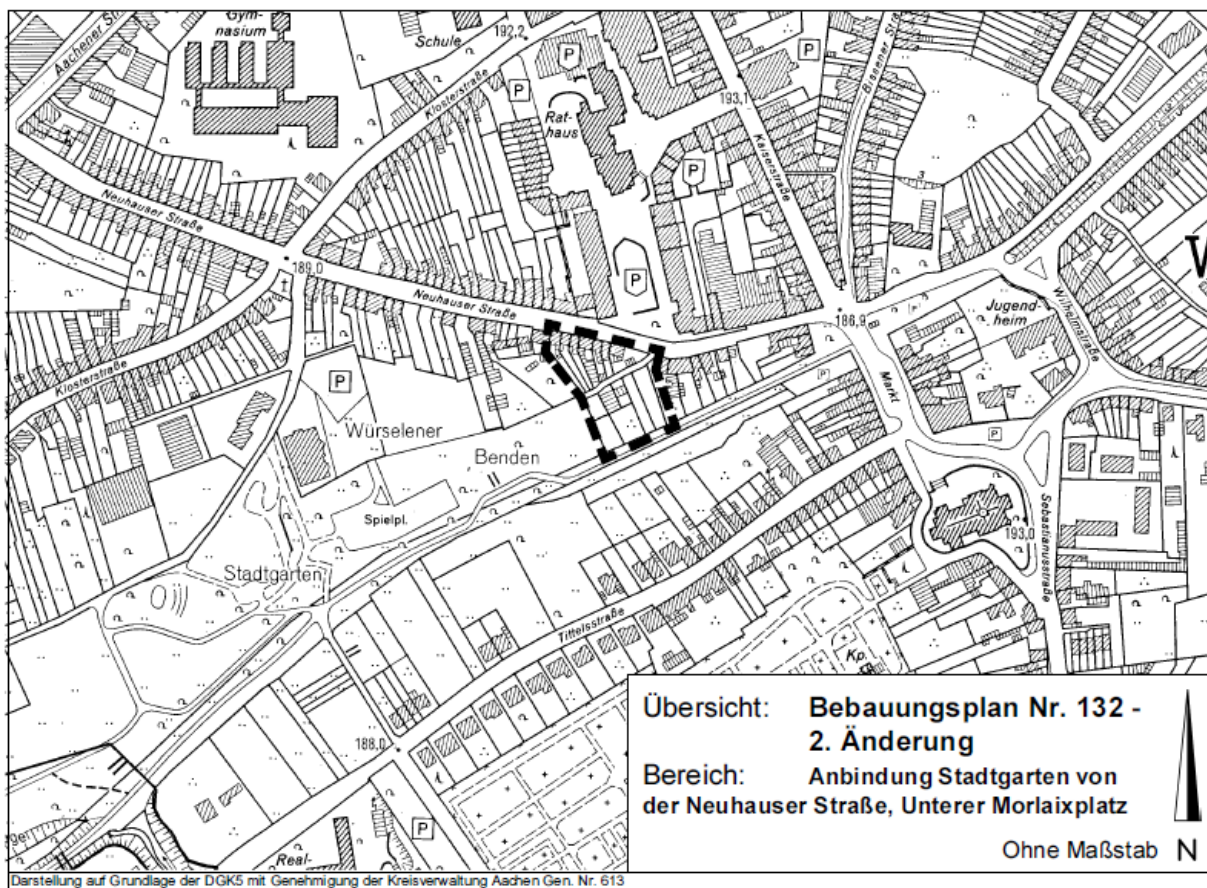


Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132, 2. Änderung im Bereich Neuhauser Straße/Stadtgarten

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132, 2. Änderung im Bereich Neuhauser Straße/Stadtgarten einzustellen.

Würselen, den 3. August 2010

Arno Nelles
Bürgermeister



* * *

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 211 der Stadt Würselen im Bereich Aachener Straße, Scherberger Straße, Maarstraße gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 beschlossen, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 211 öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **13.09. bis 13.10.2010** einschließlich im Fachbereich 3 der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, Zimmer 236, und zwar

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr,

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum o.a. Bauleitplan schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

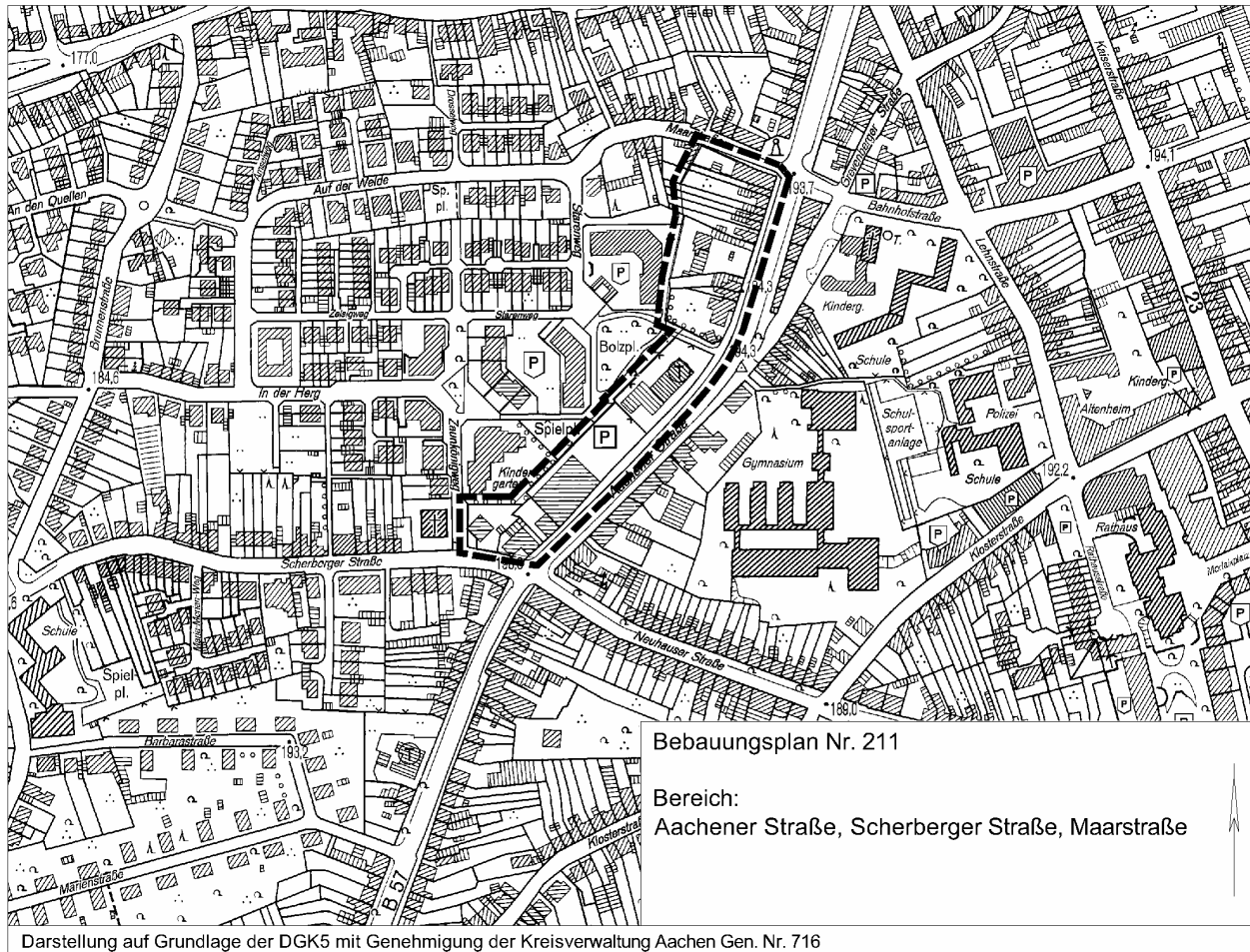
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können,

sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Würselen, den 3. August 2010

Arno Nelles
Bürgermeister



Anmeldung der Schulneulinge zu den Grundschulen der Stadt Würselen

Nach § 35 des Schulgesetzes NRW werden alle Kinder des Geburtszeitraumes **02.09.2004 – 01.10.2005** schulpflichtig und sind für das am 01. August 2011 beginnende Schuljahr in der Grundschule anzumelden.

Gemäß § 46 Abs. 3 SchulG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS), hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart (Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule) im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens, insbesondere über die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang.

Nach den rechtlichen Regelungen des Schulgesetzes in Verbindung mit der AO-GS können die schulpflichtigen Kinder bei einer gewünschten Grundschule angemeldet werden.

Die Stadt Würselen verfügt über folgende Grundschulen:

Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Mitte, Friedrichstr. 4

Wurmthalschule – Gem.Grundschulverbund Würselen Morsbach/Scherberg, Standort: Birkenstr. 51

Wurmthalschule – Gem. Grundschulverbund Würselen Morsbach/Scherberg, Standort: Kaisersruher Str. 1

Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Bardenberg, An Wilhelmstein 7
 Gemeinschaftsgrundschule Würselen-Linden-Neusen, Lindener Str. 157
 Sebastianusschule, Katholische Grundschule Würselen, Bahnhofstr. 8
 Katholische Grundschule Würselen-Broichweiden, Schulstr. 10-12.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, zieht die Schulleitung unter Berücksichtigung von Härtefällen die nachfolgenden Kriterien, die keiner Rangfolge unterliegen, zur Aufnahmeentscheidung heran:

- Geschwisterkinder
- Schulwege
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

Für die Aufnahme in Bekenntnisschulen wird auf die besonderen Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VvzAO-GS) verwiesen.

Kinder, die nach dem o.g. Zeitpunkt das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens (§ 35, Abs. 2 Schulgesetz NRW).

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören (§ 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Ab dem 03.09.2010 werden die Eltern der künftigen Schulneulinge durch ein Schreiben und ein Anmeldeformular der Stadt Würselen, Abt. Schulverwaltung, über das Anmeldeverfahren informiert. Die Eltern werden gebeten, dieses Anmeldeformular bis spätestens 07.10.2010 an die Stadt Würselen, Abt. Schulverwaltung, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, zu senden.

Bei fehlender Anmeldung wird das Kind einer Schule zugewiesen, die noch über freie Plätze verfügt.

Die von den Eltern ausgewählte Schule lädt dann zu einem Aufnahmegespräch ein. Es wird gebeten, bei dem Aufnahmegespräch die Geburtsurkunde des Kindes oder das Stammbuch der Familie vorzulegen.

Die Termine der schulärztlichen Untersuchung der Schulanfänger 2011 werden seitens der Grundschule mitgeteilt oder liegen der erwähnten Einladung bereits bei.

Zur Information der Eltern wird insbesondere noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Aufgrund der Schulgesetzgebung in NRW gliedert sich die Grundschule dem weltanschaulichen Charakter entsprechend in drei Schularten.

Diese drei Schularten unterteilen sich in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen.

Die Stadt Würselen verfügt über Gemeinschaftsschulen und kath. Bekenntnisschulen.

In § 26 Schulgesetz NRW wird das Wesen der Gemeinschafts- bzw. der Bekenntnisschulen wie folgt dargestellt:

§ 26, Abs. 2 Schulgesetz NRW - Gemeinschaftsschulen –

In den Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

§ 26, Abs. 3 Schulgesetz NRW - Bekenntnisschulen -

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

Anmeldungen für die „Offene Ganztagschule“ und die Betreuung „8 bis 13“ werden durch die Schulleitungen im Rahmen der Aufnahmegespräche für die Schulneulinge entgegengenommen.

Nähere Auskünfte erteilen hierzu die Leiter/-innen der o.a. Schulen oder die Stadt Würselen, Abt. Schulverwaltung, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405/67-435 oder 02405/67-261.

Würselen, den 12. Juli 2010

Arno Nelles
Bürgermeister

Übersicht über die Infoabend und den Tag der offenen Tür der einzelnen Schulen:

Schule	Datum	
	Infoabend	TOT
GGG Bardenberg	Do., 23.09.2010 19.30h	Sa., 25.09.2010 Unterricht: 10:00-11:30h
Sebastianusschule	Do., 16.09.2010 19:30h	Sa., 18.09.2010 Unterricht: 09:00– 10:45h
Wurmtalschule Standort: Scherberg		Sa., 02.10.2010 Unterricht:10:00- 11.30h
Wurmtalschule Standort: Morsbach	Di., 21.09.2010 20.00h	
KGS, Schulstraße	Do., 16.09.2010 20:00h	Sa., 18.09.2010 Unterricht: 09:00– 11:00h
Linden-Neusen	Do., 23.09.2010 19:30h	Sa., 25.09.2010 Unterricht: 09:50– 11:20h
Würselen Mitte	Fr., 24.09.2010 19:30h	Sa., 25.09.2010 Unterricht: 08:45- 10:45h

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat September 2010 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Hubert Kelleter, Heidestraße 94, am 14.9.,
Gertrud Richter, Neustraße 6, am 17.9.,
Franz Aretz, Hauptstraße 221, am 29.9.,
Friedel Ohligschlaeger, Herderstraße 23, am 29.9.,

das 81. Lebensjahr:

Agnes Flücken, Gracht 19, am 12.9.,
Elisabeth Frohn, Waldstraße 28, am 13.9.,
Wilhelm Schiffers, Morsbacher Straße 11, am 14.9.,
Anna Schöner, Weststraße 19, am 15.9.,

Werner Handschuh, Bardenberger Straße 29, am 18.9.,
Maria Schaller, Südstraße 31, am 29.9.,

das 82. Lebensjahr:

Isolde Simon, Neustraße 6, am 10.9.,
Katharina Wirtz, Am Johanniterhof 31, am 16.9.,
Anna Janßen, Gouleystraße 173, am 23.9.,
Peter Thelen, Alter Schüttsberg 3, am 26.9.,

das 83. Lebensjahr:

Elisabeth Müller, Grünplatz 8, am 5.9.,
Sibilla Beckers, An Kuckum 8, am 15.9.,
Karl Hermanns, Neue Furth 24, am 29.9.,

das 84. Lebensjahr:

Adelheid Blankenheim, Klosterstraße 80, am 2.9.,
Helene Nollé, Dommerswinkel 95, am 12.9.,
Maria Birkenstock, Oppener Straße 147, am 14.9.,
Gertrud Göbbels, Martin-Luther-King-Straße 70, am 16.9.,
Heinrich Simon, Salmanusstraße 11, am 18.9.,

das 85. Lebensjahr:

Johanna Claßen, Rudolf-Blum-Straße 23, am 2.9.,
Sophia Cuvelier, Tittelstraße 1, am 10.9.,
Gerhard Weidenhaupt, Teutstraße 25, am 10.9.,
Matthias Theisen, Langau 29, am 22.9.,
Emilie Juchem, Lindener Straße 47, am 24.9.,

das 86. Lebensjahr:

Maria Kastel, Im Grötchen 7, am 1.9.,
Irmgard Böhm, Auf dem Tropfenbruch 27, am 11.9.,
Joseph Distelrath, Krottstraße 30, am 16.9.,
Katharina Tholen-Kaussen, Hauptstraße 112, am 21.9.,

Katharina Schwartz, Paulinenstraße 118, am 28.9.,

das 87. Lebensjahr:

Maria Linden, Klosterstraße 30, am 12.9.,
Franz Lenzen, Drischer Straße 60, am 12.9.,
Dr. Bernhard Bösing, Beethovenstraße 1A, am 14.9.,
Wilhelm Schmitz, Bahnhofstraße 17, am 22.9.,
Maria Schmidt, Feldstraße 155, am 23.9.,
Anna Dauvermann, Schulstraße 1A, am 24.9.,
Hildegard Czeponik, Marienstraße 10, am 27.9.,

das 88. Lebensjahr:

Hildegard Leuchter, Kasinostraße 1, am 9.9.,
Charlotte Hamacher, Aachener Straße 120B, am 16.9.,
Katharina Juchems, Haaler Straße 66, am 22.9.,

das 89. Lebensjahr:

Elfriede Geismar, Klosterstraße 30, am 4.9.,

das 90. Lebensjahr:

Barbara Tilg, Klosterstraße 30, am 27.9.,

das 91. Lebensjahr:

Hubertina Reuters, Klosterstraße 30, am 1.9.,
Agnes Weiniger, Elchenrather Straße 35, am 17.9.,

das 93. Lebensjahr:

Hildegard Wallitzek, Oppener Straße 27, am 27.9.,

das 94. Lebensjahr:

Josefine Drescher, Am Mühlenhaus 72, am 22.9.,

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden. Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs donnerstags freitags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr 08.00 Uhr - 18.30 Uhr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

